

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Langenlonsheim
vom
04.09.2009

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Langenlonsheim.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen werden abweichend von Absatz 1 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Langenlonsheim zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bekanntgemacht, die sich an folgenden Stellen befinden:
 - a) **Haus Naheweinstr. Nr. 9,**
 - b) **Haus Naheweinstraße 75,**
 - c) **Untere Grabenstraße/Ecke Kirchgasse,**
 - d) **Haus Naheweinstr. Nr. 134,**
 - e) **Haus Naheweinstr. 94,**
 - f) **Litfaßsäule Ecke Weidenstr./Haus Naheweinstr. Nr. 61,**
 - g) **Grolsheimer Str.,**
 - h) **Haus Naheweinstr. Nr. 170,**
 - i) **Haus Naheweinstr. Nr. 192,**
 - j) **Haus Cramerstr. Nr. 53,**sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages nach Aushang vollzogen. Das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an den in Absatz 4 genannten Stellen befinden. Die

Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bauausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Ausschuss für Ortsverschönerung, Fremdenverkehr und Kultur
5. Ausschuss für Wald, Wein, Wegebau, Landwirtschaft und Natur
6. Friedhofsausschuss
7. Kindergarten- und Sozialausschuss
8. Ausschuss für Dorferneuerung und –entwicklung

- (2) Die Ausschüsse haben 10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung eines Ausschussmitgliedes und seines Stellvertreters haben die anderen Stellvertreter der gleichen politischen Gruppe ein generelles Vertretungsrecht.

- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3 Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.
- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entwickeln die Ausschüsse eigene Initiativen, die sie dem Gemeinderat vorlegen.
- (3) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 4 Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

Dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Bauausschuss werden gemäß § 32 Absatz 2 und 3 GemO folgende Gemeindeaufgaben zur abschließenden Entscheidung übertragen:

- a) Haupt- und Finanzausschuss**

1. Zahlungserleichterung, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Steuern, Abgaben und sonstige Forderungen der Gemeinde.
Die Befugnis zum Erlass wird auf 250,00 Euro im Einzelfall beschränkt.
2. Vergabe von gemeindlichen Aufträgen, außer Bausachen, bis zu 5.000,00 Euro im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Festsetzung von Holzpreisen und Genehmigung von Holzverkaufsverträgen.
4. Bewilligung von Beihilfen für Zwecke der Kultur, der Jugendpflege und der Gemeinnützigkeit bis zu 250,00 Euro im Einzelfall.
5. Verpachtung, Vermietung und Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken und Wohnung.
6. Einstellung, Einstufung und Entlassung von Gemeindebediensteten im Rahmen des Stellenplanes gem. § 47 Abs. 2 GemO.
7. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall.

b) Bauausschuss

1. Begutachtung aller Bauanträge, die ein Projekt betreffen, das nicht im Gebiet eines gültigen Bebauungsplanes liegt oder das nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.
2. Vergabe von gemeindlichen Aufträgen in Bausachen bis zu 5.000,00 Euro im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 5 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat drei Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20 Euro.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag für selbständig tätige Personen wird

auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20 Euro.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 20 v.H. erhöht (§ 12 Abs. 2 KomAEVO).

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,70 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(4) § 6 Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.

**§ 10
Inkrafttreten**

(1) Die Hauptsatzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.09.2004 außer Kraft.

Langenlonsheim, den 04.09.2009

-Siegel-

Michael Cyfka
Ortsbürgermeister